



Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
IV/ST2 (Rechtsbereich Straßenverkehr)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax **501 65** Datum
BMVIT-160. UV/GSt/Ru/SP Richard Ruziczka DW 12423 DW 142423 11.12.2019
760/0003-
IV/ST2/2019

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der für die A 12 Inntalautobahn und die A 13 Brennerautobahn an bestimmten Samstagen im Winter 2020 ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (Winterfahrverbotskalender 2020)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Inhalt des Entwurfs:

Durch die oa Verordnung soll für alle Samstage zwischen 4.1.2020 und 14.3.2020 von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr auf der A 12 Inntalautobahn und der A 13 Brenner Autobahn ein Fahrverbot für Lkw über 7,5 t eingeführt werden. Als Argument für die Erlassung dieser Verordnung wird angeführt, dass es auf diesen beiden Autobahnen durch den überdurchschnittlich starken Individualverkehr an den "Schisamstagen" in die Tiroler Schigebiete und durch den starken Schwerverkehr durch Tirol zu Beeinträchtigungen der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs kommen wird.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die vom Ministerium eingeräumte kurze Stellungnahmefrist (hier konkret von einer Woche) kann nicht akzeptiert werden.
- Das vorgesehene Lkw-Fahrverbot in Tirol an Samstagen mit starkem touristischen Reiseverkehr auf der Inntal- und der Brenner Autobahn wird grundsätzlich begrüßt.

- Die analoge Anwendung des vorliegenden Winterfahrverbotskalenders 2020 sollte zumindest auch auf die A 10 Tauernautobahn und die parallel verlaufenden Bundesstraßen ausgeweitet werden.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Die BAK stellt vorweg fest, dass die vom Ministerium eingeräumte kurze Stellungnahmefrist (wie bereits im Vorjahr beträgt sie heuer auch wieder nur eine Woche) nicht akzeptiert werden kann. Im Rundschreiben des Verfassungsdienstes (GZ: BKA-600.614/0002-V/2/2008) wird auf die Notwendigkeit der Festsetzung angemessener Fristen für die Begutachtung hingewiesen. Begutachtungsfristen sind so zu bemessen, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung steht.

Das im Entwurf vorgesehene Lkw-Fahrverbot in Tirol an Samstagen mit starkem touristischen Reiseverkehr auf der Inntal- und der Brenner Autobahn wird grundsätzlich begrüßt, da damit eine Anregung aus der BAK-Stellungnahme zum Fahrverbotskalender 2018 vom 21.2.2018 aufgegriffen wurde.

Allerdings gilt dieses Fahrverbot nur für die Autobahnen in Tirol, um an Samstagen Beeinträchtigungen bei der Zu- und Abfahrt im Umkreis um die Winterschizentren zu vermeiden. Genau die gleiche Problemlage existiert analog jedoch auf der A 10 Tauernautobahn, denn auch da gibt es überdurchschnittlich starken Individualverkehr durch Pkw an den „Schisamstagen“ in die Salzburger Schigebiete, wo Lkw zu einer massiven Beeinträchtigung der „Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs“ führen. In Salzburg gibt es durch die Grenzkontrollen durch Deutschland bzw Bayern zum Teil zusätzlich massive Autobahnumgehungsverkehre auf dem niederrangigen Straßennetz (Ortsdurchfahrten etc) in und um die Stadt Salzburg.

Jedenfalls ist die Versorgung der inländischen Regionen bestens abgesichert, so dass die Verordnung ihre Wirkung hauptsächlich für Transit-Lkw auf der Autobahn entfaltet: Dies wird einerseits dadurch gewährleistet, dass nur jene Lkw-Fahrten verboten werden, bei denen das Ziel der Fahrt in Italien bzw in Deutschland oder in einem Land, das über Italien bzw über Deutschland erreicht werden soll, liegt sowie andererseits durch die umfangreichen Ausnahmetatbestände in der vorliegenden Verordnung, analog zum Fahrverbotskalender für die Samstage während der Sommerferienreisezeiten.

Weiters ist zu befürchten, dass es auf Autobahnen in Salzburg und auch in Oberösterreich an den für Tirol vorgesehenen Lkw-Fahrverbotstagen zu einer Zunahme von Lkw-Umwegverkehren kommt. Nach Ansicht der BAK sollte daher die analoge Anwendung des vorliegenden Winterfahrverbotskalenders 2020 zumindest auch auf die A 10 Tauernautobahn und die parallel verlaufenden Bundesstraßen ausgeweitet werden.

Zu § 2 Z 3:

Hier wurde bisher analog zu den jährlich generell verordneten Lkw-Fahrverbotskalendern eine Ausnahme vom Lkw-Fahrverbot für den Vor- und Nachlauf im kombinierten Verkehr getroffen, „sofern ein vollständig ausgefülltes Dokument (CIM/UIRR-Vertrag) mitgeführt wird“. Im gegenständlichen Begutachtungsentwurf soll nun der Klammerbegriff „CIM/UIRR-Vertrag“ gestrichen werden, weil laut Erläuterungen die „bisherige Formulierung zu eng gefasst war“.

Abgesehen davon, dass Ausnahmen grundsätzlich eher restriktiv gehandhabt werden sollten, wird durch die Streichung des Klammerbegriffs „CIM/UIRR-Vertrag“ nach Ansicht der BAK ein zu großer Spielraum für die Erstellung und die Vorlage von Nachweisen eingeräumt. Es ist völlig ungeklärt, wer dieses „Dokument“ zu erstellen hat, welche „Dokumente“ von den Kontrollorganen anerkannt werden bzw ob es sich dabei um andere Dokumente handelt, als sie der generelle Fahrverbotskalender vorsieht. Seitens der BAK werden Ausnahmen vom Lkw-Fahrverbot gemäß Winterfahrverbotskalender nicht abgelehnt, sofern es sich tatsächlich um Fahrten im Vor- und Nachlauf auf der Straße im kombinierten Verkehr handelt. Abgelehnt werden jedoch Umgehungsmöglichkeiten der Verordnungsbestimmungen durch eine zu weitreichende Interpretationsmöglichkeit der Nachweise bei Inanspruchnahme der Ausnahme vom Lkw-Fahrverbot. Die BAK spricht sich daher für die Beibehaltung des bisherigen Klammersausdruckes „CIM/UIRR-Vertrag“ aus, es wird jedoch angeregt, dass daneben auch eine Buchungsbestätigung des Eisenbahnunternehmens für die zeitnahe Inanspruchnahme des Schienentransportes im Rahmen des kombinierten Verkehrs anerkannt werden sollte.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

